





## **Sechster Teil**

### **Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern**

- § 38 Allgemeines
- § 39 Zusammensetzung des Landesrundfunkausschusses
- § 40 Aufgaben des Landesrundfunkausschusses
- § 41 Amtszeit des Landesrundfunkausschusses und Rechtsstellung der Mitglieder
- § 42 Verfahren
- § 43 Beschlußfassung
- § 44 Direktor
- § 45 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 46 Finanzierung der Landesanstalt

## **Siebenter Teil**

### **Datenschutzbestimmungen**

- § 47 Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten
- § 48 Landesdatenschutzbeauftragter

## **Achter Teil**

### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 49 Konstituierende Sitzung des Landesrundfunkausschusses
- § 50 Ausschreibung von UKW-Frequenzen für die Veranstaltung eines landesweiten Hörfunkvollprogramms
- § 51 Ausschreibung von Fernsehfrequenzen für die Veranstaltung landesweiter Fernsehprogramme
- § 52 Kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des Direktors
- § 53 Inkrafttreten

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## Erster Teil

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Veranstaltung sowie Verbreitung von Hörfunk und Fernsehen einschließlich Fernsehtext (Rundfunk) in privater Trägerschaft,
2. die Weiterverbreitung vorhandener Rundfunkprogramme in Kabelanlagen,
3. die Feststellung, Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten.

(2) Staatsverträge, welche die Errichtung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, die Finanzierung des Rundfunks und sonstige länderübergreifende Angelegenheiten des Rundfunks regeln, bleiben unberührt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit Sendungen ausschließlich in einer Kabelanlage mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten oder in einem Gebäude oder Gebäudekomplex bei einem funktionalen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben verbreitet werden.

### § 2

#### Errichtung einer Landesanstalt

Zur Wahrung der Aufgaben nach diesem Gesetz errichtet das Land eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Landesanstalt) mit Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin. Sie führt die Bezeichnung „Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)“. Der Zeitpunkt der Errichtung der Landesanstalt wird von der Landesregierung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntgemacht.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

(2) Ein Rundfunkprogramm ist die planvolle und zeitlich geordnete Folge von Sendungen eines Veranstalters im Hörfunk oder Fernsehen, die über eine im voraus bestimmte Frequenz oder über einen im voraus bestimmten Kanal verbreitet werden.

(3) Eine Sendung ist ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms.

(4) Ein Spartenprogramm ist ein Rundfunkprogramm, das aus einem im wesentlichen inhaltlich gleichartigen Bereich der Unterhaltung, der Bildung, der Beratung oder der Information besteht oder mehrere solcher gleichartiger Inhalte verbindet.

(5) Fensterprogramme sind Rundfunkprogramme, die im Rahmen eines landesweiten Programms für ein regionales oder lokales Verbreitungsgebiet oder im Rahmen eines bundesweiten Programms für das Land Mecklenburg-Vorpommern verbreitet werden.

(6) Ein Programmschema ist eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche.

(7) Rundfunkveranstalter ist, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener Verantwortung in rechtlich zulässiger Weise gestaltet und verbreitet.

(8) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten: Hörfunk, Fernsehen und Fernsehtext,
2. Programmkategorien: Vollprogramme und Spartenprogramme,
3. Übertragungstechniken: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satelliten und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen,
4. Übertragungskapazitäten: Frequenzen und Kanäle.

## Zweiter Teil

### Rundfunktechnik/Übertragungskapazitäten

### § 4

#### Zuständigkeiten

Die Landesanstalt ist die zuständige Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die

1. Wahrnehmung von rundfunkhoheitlichen Angelegenheiten im Bereich der Rundfunktechnik, soweit außerhalb der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Fernmeldewesens gemäß Artikel 73 Nr. 7 des Grundgesetzes zusätzlich Entscheidungen oder Regelungen des Landes erforderlich sind,
2. Wahrnehmung der Landesinteressen bei der fernmeldetechnischen Planung von Übertragungskapazitäten,
3. Feststellung, Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten.

**§ 5****Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten**

(1) Die Landesanstalt stellt den Bestand sämtlicher in Mecklenburg-Vorpommern verfügbarer bzw. künftig verfügbarer Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programmart in Abstimmung mit der Deutschen Bundespost fest.

(2) Die Landesanstalt ordnet in einem Nutzungsplan, den sie als Satzung erläßt, die gemäß Absatz 1 festgestellten Übertragungskapazitäten unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks für die

1. landesweite Verbreitung,
2. Regionalisierung,
3. Lückenversorgung,
4. lokalen bzw. regionalen Rundfunkversuche und
5. mögliche Einrichtung eines offenen Kanals.

Der Nutzungsplan ist so zu gestalten, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihrem gesetzlich auferlegten Programmauftrag und ihrer Verpflichtung zur Grundversorgung nachkommen können.

Daneben soll die technische Vollversorgung für mindestens zwei landesweite private Programme im Hörfunk und Fernsehen sichergestellt werden können. Im übrigen ist darauf zu achten, daß eine möglichst große Vielfalt an Meinungen und Informationen bzw. an Programmen unter Berücksichtigung der Gleichgewichtigkeit von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk zur Geltung kommen kann.

(3) Ergeben sich für einen nach Absatz 2 aufgestellten Nutzungsplan nachträglich technische Veränderungen bzw. treten neue Übertragungskapazitäten hinzu, so wird der Nutzungsplan entsprechend Absatz 2 angepaßt.

(4) Bei der Aufstellung des Nutzungsplanes nach Absätzen 2 und 3 sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Verbände privater Rundfunkveranstalter, Erlaubnisnehmer nach diesem Gesetz und die Landesregierung anzuhören.

(5) Die Landesanstalt gibt den von ihr nach Absätzen 2 und 3 als Satzung erlassenen Nutzungsplan im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

**§ 6****Zuweisung**

Soweit Übertragungskapazitäten nach dem Nutzungsplan öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zustehen, werden diese von der Landesanstalt unmittelbar zugewiesen. Dem privaten Rundfunk zugeordnete Übertragungskapazitäten müssen nach § 8 dieses Gesetzes ausgeschrieben und gemäß der Vorschriften über das Erlaubnisverfahren vergeben werden.

**§ 7****Satzung**

Die Landesanstalt kann nähere Einzelheiten zu den §§ 4–6 durch Satzung bestimmen. Sie ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

**Dritter Teil****Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen****Abschnitt I****Erlaubnisverfahren****§ 8****Erlaubnispflicht und Antragsverfahren**

(1) Wer Rundfunk in privater Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern veranstalten und verbreiten will, bedarf einer Erlaubnis der Landesanstalt. Sie wird auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt.

(2) Anträge können erst gestellt werden, wenn die Landesanstalt Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von privatem Rundfunk im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben hat. Die Landesanstalt setzt mit der Ausschreibung eine Frist, binnen welcher die Anträge einzureichen sind (Ausschlußfrist). Außer den Verfahrensvoraussetzungen und technischen Angaben zu den Übertragungskapazitäten muß die Ausschreibung Hinweise zu den wesentlichen sachlichen Anforderungen an die Veranstaltung der jeweiligen Programmart enthalten.

(3) Der Erlaubnisbescheid ist ohne dessen Begründung durch die Landesanstalt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

**§ 9****Persönliche Erlaubnisvoraussetzungen**

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller unbeschränkt geschäftsfähig ist und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. der Antragsteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der europäischen Gemeinschaft hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
3. keine Tatsachen vorliegen, die begründeten Anlaß zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung der einem Rundfunkveranstalter nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen geben.

Bei einem Antrag juristischer Personen oder einer auf Dauer angelegten Personenvereinigung müssen diese Voraussetzungen von dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter erfüllt sein.

- (2) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden an
1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und der anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes,
  2. gesetzliche Vertreter der in Nummer 1 bezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie an Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung zu dieser juristischen Person stehen,
  3. Angehörige der gesetzgebenden Körperschaften oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung,
  4. politische Parteien und Wählergruppen oder von ihr abhängige Unternehmen, Personen oder Vereinigungen,
  5. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen sowie Mitglieder eines Organs dieser Anstalt,
  6. Unternehmen, Personen oder Vereinigungen, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abhängig sind, sowie Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten teilhaben.

#### § 10

##### Sachliche Erlaubnisvoraussetzungen

- (1) Die Erlaubnis wird für landesweit verbreitete Programme erteilt. In die Erlaubnis kann die Verpflichtung zur Veranstaltung von Fensterprogrammen einbezogen werden. Ihr Anteil darf ein Fünftel der täglichen Sendezeit nicht übersteigen.
- (2) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet, um ein Rundfunkprogramm nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Ausschreibung veranstalten und verbreiten zu können.
- (3) Einem Rundfunkveranstalter darf jeweils nur eine Erlaubnis für ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm im Hörfunk und Fernsehen erteilt werden. Ihm sind deutschsprachige Programme zuzurechnen, die er außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes veranstaltet und die in weiten Teilen des Landes ortsüblich empfangbar sind. Als Veranstalter gilt auch, wer zu einem Veranstalter oder zu einem an einer Veranstaltergemeinschaft Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein und gemeinsam mit anderen maßgeblich einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß eines anderen Veranstalters oder einer Veranstaltergemeinschaft steht. Der Einfluß gilt als nicht maßgeblich, wenn er sich auf unter 25 v. H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile oder des Programms beschränkt und kein anderer Fall nach Satz 3 vorliegt.

#### § 11

##### Offenlegungs- und Beibringungspflichten des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller hat der Landesanstalt alle Angaben zu machen, die in der Ausschreibung gefordert und zur Prüfung des Antrages erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Vorlage eines Programmschemas, seiner Programmgrundsätze, seiner Organisation der Programmgestaltung und eines Finanzplanes, woraus hervorgehen muß, ob der Antragsteller organisatorisch, personell, professionell und finanziell in der Lage sein wird, das Programm entsprechend der beantragten Erlaubnis zu veranstalten und zu verbreiten.
- (2) Der Antragsteller hat später eintretende Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und die eingereichten Unterlagen erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Entsprechendes gilt für die Zeit nach der Erlaubniserteilung.

#### § 12

##### Verfahren und Auswahlgrundsätze bei beschränkten Übertragungskapazitäten

- (1) Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um allen Antragstellern, welche die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach den §§ 9 und 10 erfüllen, die Erlaubnis für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk zu erteilen, gibt die Landesanstalt den Antragstellern Gelegenheit, sich zu einem gemeinsamen Vorhaben zu verbinden. Dabei sind die Auswahlgrundsätze des Absatzes 2 zu berücksichtigen.
- (2) Unter mehreren Antragstellern hat derjenige Antragsteller Vorrang, der
1. die bessere Gewähr für Meinungs- und Informationsvielfalt bietet,
  2. die Merkmale der ausgeschriebenen Programmkategorie am ehesten zu erfüllen vermag,
  3. das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Land Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung beider Landesteile am ausführlichsten darzustellen verspricht,
  4. weitestgehend bereit ist, durch Eigen- und Coproduktionen im Land Mecklenburg-Vorpommern förderlich zu wirken sowie den technischen und programmlichen Betrieb und die Verwaltung des Senders Mecklenburg-Vorpommern einzurichten,
  5. professionellen Ansprüchen am besten genügen wird,
  6. am weitestgehenden bereit ist, den technischen sowie programmlichen Betrieb und die Verwaltung des Senders in Mecklenburg-Vorpommern einzurichten und
  7. als Veranstaltergemeinschaft durch deren Zusammensetzung den Erwartungen zur Sicherung von Meinungsvielfalt am weitestgehenden entspricht.

**§ 13****Inhalt der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis enthält folgende Mindestangaben:

1. die Programmart,
2. das Verbreitungsgebiet,
3. die Programmkategorie (bei allen Spartenprogrammen mit der Beschreibung des wesentlichen Inhalts),
4. die Programmdauer,
5. die Verbreitungstechnik sowie
6. die Übertragungskapazitäten.

(2) Die Erlaubnis wird auf 10 Jahre erteilt. Ausnahmsweise kann eine kürzere Geltungsdauer eingeräumt werden, wenn dies beantragt wird und für die Rundfunkversorgung des Landes keine Nachteile entstehen können. Verlängerungen um jeweils 5 Jahre sind zulässig.

**§ 14**

**Vergabe von Übertragungskapazitäten  
an zugelassene Rundfunkveranstalter,  
für Rundfunkversuche  
und zur vorübergehenden Nutzung**

(1) Die Landesanstalt kann freie, nicht für die landesweite Versorgung und für die Veranstaltung von Fensterprogrammen benötigte Übertragungskapazitäten an bereits in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rundfunkveranstalter vergeben. Dabei sind vorrangig Erlaubnisnehmer nach diesem Gesetz zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften zu dem Ausschreibungs- und Erlaubnisverfahren nach den §§ 8 ff. entsprechend.

(2) Freie Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz können auch für die Erprobung von regionalem bzw. lokalem Rundfunk zur Verfügung gestellt werden (Rundfunkversuch). Über einen Rundfunkversuch nach Absatz 1, der einen Zeitraum von 5 Jahren nicht übersteigen darf, ist der Landesregierung und dem Landtag ein Auswertungsbericht vorzulegen. Näheres bestimmt die Landesanstalt durch Satzung.

(3) Soll allein für Veranstaltungszwecke zeitlich befristet und örtlich begrenzt Rundfunk verbreitet werden, kann die Landesanstalt hierfür Übertragungskapazitäten bereitstellen, sofern Belange anderer Rundfunkveranstalter hiervon nicht berührt werden und keine Gefährdung für die Wahrung der Meinungs- und Informationsvielfalt besteht. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Antragsteller bereits über Übertragungskapazitäten verfügt und ausschließlich eine befristete Rundfunkerlaubnis zu erteilen ist.

**Abschnitt II****Bestand der Rundfunkerlaubnis****§ 15****Aufsichtsmaßnahmen**

(1) Soweit es zur Wahrnehmung der Programmaufsicht erforderlich ist, kann die Landesanstalt vom Rundfunkveranstalter Auskünfte sowie die Vorlage von Programmaufzeichnungen und Unterlagen verlangen.

(2) Die Landesanstalt kann feststellen, daß durch ein Rundfunkprogramm, eine Sendung oder einen Beitrag gegen rundfunkrechtliche Bestimmungen verstoßen wird. Wird ein Verstoß festgestellt, fordert die Landesanstalt den Rundfunkveranstalter unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer Nichtbeachtung der Anordnung auf, den Verstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen.

(3) Solange die Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme nach § 17 dieses Gesetzes noch nicht erreicht ist, kann die Landesanstalt bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Verpflichtung zur Sicherung von Meinungsvielfalt vom Veranstalter die Einrichtung eines Programmbeirates verlangen, der aus mindestens 7 Vertretern bedeutender gesellschaftlicher Organisationen des Landes entsprechend der Zusammensetzung des Landesrundfunkausschusses besteht und dem die Befugnis eingeräumt wird, auf die Struktur des Programms Einfluß zu nehmen.

**§ 16****Rücknahme und Widerruf**

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. der Rundfunkveranstalter sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben, durch Täuschung oder in sonstiger Weise rechtswidrig erwirkt hat,
2. die Erlaubnisvoraussetzungen nach den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis nicht vorgelegen haben und auch nach Aufforderung nicht erfüllt werden können.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. eine der Erlaubnisvoraussetzungen nach den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes nachträglich entfällt oder ein Versagungsgrund eingetreten ist,
2. die Veranstaltung des Rundfunkprogramms nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt aufgenommen oder später aus Gründen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, mehr als einen Monat unterbrochen worden ist oder die Versorgungs- und Betriebspflicht nach § 20 auch nach einer Übergangsfrist nicht erfüllt wird,
3. der Veranstalter einer vollziehbaren Anweisung nach § 15, die einen wiederholten schwerwiegenden Verstoß zum Gegen-

stand hat, nicht Folge leistet und der Widerruf vorher angedroht worden ist.

### Abschnitt III

#### Anforderungen an Rundfunkprogramme

##### § 17

#### Sicherung von Meinungsvielfalt

(1) Der private Rundfunk muß in seiner Gesamtheit für jede Programmart die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte sowie Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. Die Gesamtheit der Programme darf nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Die Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme gilt als erreicht, wenn neben Programmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten mindestens drei täglich veranstaltete private Vollprogramme derselben Programmart in Mecklenburg-Vorpommern empfangbar sind, es sei denn, die Landesanstalt stellt fest, daß eine Ausgewogenheit der Programme in ihrer Gesamtheit nicht gegeben ist.

(3) Ist die Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme nach Absatz 1 und 2 noch nicht erreicht oder ist sie entfallen, muß jedes einzelne Vollprogramm und jedes einzelne Spartenprogramm, soweit es an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt, ausgewogen sein. Die Landesanstalt kann vom Veranstalter Vorkerhungen verlangen, die geeignet sind, eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung auszuschließen, wie z. B. die Errichtung eines Programmbeirates nach § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes.

(4) Die Landesanstalt teilt ihre Feststellungen nach Abs. 2 den Rundfunkveranstaltern mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

##### § 18

#### Allgemeine Programmgrundsätze

(1) Die Programme müssen der verfassungsmäßigen Ordnung und den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen. Sie dürfen sich nicht gegen die nationale Einheit und den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Programme sollen zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt dienen und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen. Die Menschenwürde, die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(2) Die Berichterstattung muß wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten und Berichte sind sorgfältig zu prüfen. Es ist sicherzustellen, daß in der Berichterstattung die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen berücksichtigt werden. Kommentare sowie Stellungnahmen sind von

Nachrichten deutlich zu trennen und müssen mit dem Namen des Verfassers angegeben werden.

(3) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk wiedergegeben werden, ist mitzuteilen, wie die Erhebungen angelegt sind.

##### § 19

#### Unzulässige Sendungen und Schutz von Kindern sowie Jugendlichen

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß verführen oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Rundfunkveranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; dies darf der Rundfunkveranstalter bei Sendungen zwischen 23.00 und 6.00 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die Landesanstalt kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt oder bei denen solche Teile herausgenommen wurden, die für die Kennzeichnung durch die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. für eine Indizierung maßgeblich waren.

(5) Richtlinien nach Absatz 1 sind durch Satzung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen. Im übrigen kann die Landesanstalt zur Durchführung des Kinder- und Jugendschutzes nach diesem Gesetz Näheres durch Satzung regeln.



## Abschnitt IV

### Weitere Pflichten des Veranstalters

#### § 20

#### Versorgungs- und Betriebspflicht

Jeder Rundfunkveranstalter muß gemäß der ihm auf Grund dieses Gesetzes erteilten Erlaubnis die vollständige und gleichwertige Versorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern sicherstellen. Die Landesanstalt kann dem Rundfunkveranstalter angemessene Übergangsfristen einräumen.

#### § 21

#### Programmverantwortung

(1) Jeder Rundfunkveranstalter muß der Landesanstalt mindestens eine für das Programm verantwortliche Person benennen. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Programms jede einzelne verantwortlich ist.

(2) Zur verantwortlichen Person darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen entsprechend § 9 dieses Gesetzes erfüllt und seine Wohnung im Verbreitungsgebiet des Rundfunkprogramms hat.

(3) Zu Beginn und am Ende des Rundfunkprogramms ist der Veranstalter anzugeben.

#### § 22

#### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrecht

(1) Alle Sendungen sind vom Rundfunkveranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren oder seine Wiederbeschaffung sicherzustellen.

(2) Nach Ablauf von 6 Wochen seit dem Tag der Verbreitung können Aufzeichnungen gelöscht werden, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, darf die Aufzeichnung oder die gespeicherte Sendung erst gelöscht werden, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Landesanstalt kann Aufzeichnungen und Filme nach deren Ausstrahlung beim Rundfunkveranstalter einsehen.

#### § 23

#### Beschwerderecht

Beschwerden, in denen jemand einen Verstoß gegen Programm- anforderungen oder eine Verletzung seiner Rechte darlegt, sind an

die Landesanstalt zu richten. Sie kann den Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme auffordern. Die Landesanstalt hat dem Beschwerdeführer mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie tätig geworden ist.

#### § 24

#### Gegendarstellungspflicht

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, in angemessenem Umfang eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in einer Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an einer Gegendarstellung darlegen kann.

(2) Die Gegendarstellung muß unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der beanstandeten Sendung schriftlich verlangt werden und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muß die beanstandete Sendung sowie Tatsachenbehauptung bezeichnen und sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Die Gegendarstellung darf keinen strafbaren Inhalt aufweisen.

(3) Die Verbreitung der Gegendarstellung muß unverzüglich in der gleichen Form wie die beanstandete Sendung, für den gleichen Bereich sowie zu einer gleichwertigen Sendezeit ohne Einschaltungen oder Weglassungen erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Die Kosten der Gegendarstellung trägt der Veranstalter.

(4) Verweigert der Rundfunkveranstalter die Verbreitung einer Gegendarstellung, ist der Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Dabei finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 926 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes sowie der Länder, der Vertretungen der Kreise sowie der Gemeinden und der Gerichte.

#### § 25

#### Verlautbarungspflicht

Der Veranstalter eines Rundfunkprogramms hat der Bundes- sowie der Landesregierung und bei regionalen Hörfunkfensterprogrammen den Landräten oder Bürgermeistern kreisfreier Städte unverzüglich angemessene Sendezeiten für amtliche Verlautbarungen einzuräumen, wenn dies zur Abwendung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Für den Inhalt der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

## § 26

**Besondere Sendezeiten für Dritte**

(1) Der Veranstalter eines Rundfunkprogramms ist verpflichtet, Parteien und Vereinigungen, für die im Land Mecklenburg-Vorpommern ein Wahlvorschlag zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, angemessene Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen einzuräumen. Bei Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies in ausschließlich landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen für Parteien und Vereinigungen,

1. die im Landtag vertreten sind  
oder
2. für die in der Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte Wahlvorschläge für die Wahl zu den Kreis- und Stadtvertretungen zugelassen worden sind.

Enthält ein landesweit verbreitetes Rundfunkprogramm Fensterprogramme, bezieht sich diese Verpflichtung entsprechend den Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 2 für das jeweilige Verbreitungsgebiet. Für einen Veranstalter, der in Mecklenburg-Vorpommern über keine drahtlosen Verbreitungsmöglichkeiten verfügt, entfällt bei Landtagswahlen die Verpflichtung nach Satz 1.

(2) Den Kirchen, anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den jüdischen Kultusgemeinden im Land Mecklenburg-Vorpommern sind auf Antrag angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen sowie Feierlichkeiten zu gewähren. Für religiöse Beiträge im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages können ihnen Sendezeiten eingeräumt werden.

(3) Für Inhalt und Gestaltung der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist. § 18 dieses Gesetzes gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Kosten verlangen, die die für Werbung jeweils geltenden Schaltpreise nicht übersteigen dürfen. In den Fällen des Absatzes 2 kann eine Erstattung der Selbstkosten verlangt werden.

**Abschnitt V****Besondere Rechte des Veranstalters**

## § 27

**Informationsrechte**

(1) Die Behörden des Landes sind verpflichtet, den Rundfunkveranstaltern die Auskünfte zu erteilen, die sie für eine umfassende und sachgerechte Berichterstattung benötigen. In Fällen, in denen sich Behörden ganz oder teilweise weigern, Auskünfte zu erteilen, hat die Landesanstalt zu vermitteln.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. die sachgemäße Behandlung von Verwaltungsvorgängen zu Lasten Dritter erheblich erschwert werden könnte,

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten,
3. es um die sachgemäße Durchführung eines straf-, berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens geht,
4. Auskünfte über persönliche Angelegenheiten Einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht,
5. Vorschriften über die Geheimhaltung und deren Datenschutz entgegenstehen.

**Abschnitt VI****Fernsehtext**

## § 28

**Ergänzender Fernsehtext**

(1) Der Rundfunkveranstalter eines Fernsehprogramms kann auf der ihm durch den Erlaubnisbescheid zugewiesenen Übertragungskapazität zusätzlich auch die Leerzeilen des Fernsehsignals für die Veranstaltung von Fernsehtext nutzen (Ergänzender Fernsehtext). Er hat der Landesanstalt den Sendebeginn 3 Monate zuvor schriftlich mitzuteilen und dabei die beabsichtigte Gestaltung des Fernsehtextes zu erläutern.

(2) Für die Durchführung des Fernsehtextes gelten die Vorschriften der §§ 17 – 25 dieses Gesetzes sowie Artikel 5 Satz 1 und Artikel 8 des Staatsvertrages über Bildschirmtext vom 18. März 1983 entsprechend. Werbung muß in der Inhaltsübersicht und in der Textsendung durch den Buchstaben „W“ gekennzeichnet werden. Im übrigen finden die Bestimmungen des Vierten Teils dieses Gesetzes über die Finanzierung von Rundfunkprogrammen entsprechende Anwendung.

(3) Für die Untersagung einer Veranstaltung von Fernsehtext gilt § 16 entsprechend.

## § 29

**Ausschließlicher Fernsehtext**

(1) Die Landesanstalt kann für die ausschließliche Nutzung einer Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Fernsehtext (Ausschließlicher Fernsehtext) eine Erlaubnis erteilen, soweit dieser Kanal nicht zur Übertragung von Rundfunkprogrammen verwendet wird.

(2) Die Erlaubnis wird entsprechend der §§ 8 ff. für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Eine Verlängerung der Geltungsdauer um jeweils 2 Jahre ist zulässig.

(3) Die Durchführung des Ausschließlichen Fernsehtextes richtet sich nach § 28 Abs. 2 und 3.

## Vierter Teil

### Einnahmen der Rundfunkveranstalter

#### § 30

##### Finanzierungsarten

Rundfunkprogramme privater Veranstalter können finanziert werden

1. durch Einnahmen aus Werbung,
  2. durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnement oder Einzelentgelt),
  3. aus dem eigenen Finanzaufkommen des Veranstalters,
  4. durch Spenden
- und
5. durch Dritte, die gezielt einzelne Sendungen fördern (Drittfinanzierung).

#### § 31

##### Finanzierung durch Werbung

Die Werbung darf insgesamt 20 v. H., bei der Fernsehwerbung die der Einzelwerbebeiträge 15 v. H., der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Für Fensterprogramme gilt diese Beschränkung entsprechend.

#### § 32

##### Werbegrundsätze

- (1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.
- (2) Der Auftraggeber einer Werbesendung darf weder rechtlich noch tatsächlich Einfluß auf das übrige Programm ausüben.
- (3) Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

#### § 33

##### Unterbrechung von Sendungen durch Werbung

- (1) Fernsehwerbung darf grundsätzlich nur in Blöcken verbreitet und zwischen den einzelnen Sendungen eingefügt werden. Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen ist ausnahmsweise eine Unterbrechung von Sendungen durch Werbung zulässig, wenn sie in einem natürlichen Handlungseinschnitt erfolgt und es sich nicht um die Übertragung von Gottesdiensten handelt.
- (2) Bei der Übertragung von Spiel- und Fernsehfilmen kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal für Werbeein-

teilungen unterbrochen werden, sofern die Dauer der Sendung 45 Minuten übersteigt. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45 Minutenzeiträume hinausgeht.

(3) Werden andere als die unter Absatz 2 fallende Sendungen durch Werbung unterbrochen, so soll zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung ein Abstand von mindestens 20 Minuten liegen.

(4) Nachrichten, Sendungen über das aktuelle Zeitgeschehen, Dokumentarfilme und Kinderprogramme von weniger als 30 Minuten Dauer dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(5) Für Sportsendungen kann die Landesanstalt zusätzliche Ausnahmen mit der Maßgabe gestatten, daß die Werbung nur zwischen eigenständigen Teilen oder in Pausen eingefügt wird.

#### § 34

##### Drittfinanzierung

Sendungen, die von einem Dritten finanziert werden (Drittfinanzierung), sind zulässig, wenn

1. der Name des Förderers am Anfang sowie am Ende der Sendung angegeben wird und die drittfinanzierte Sendung als solche deutlich gekennzeichnet wird,
  2. der Förderer keinen inhaltlichen Einfluß auf das übrige Programm ausübt und die Unabhängigkeit sowie die redaktionelle Verantwortung des Veranstalters unberührt bleibt,
  3. die drittfinanzierte Sendung nicht zur Werbung für Waren und Dienstleistungen des Förderers mißbraucht wird
- und
4. die differenzierte Sendung nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dient.

#### § 35

##### Richtlinien

Die Landesanstalt legt zur Durchführung der Bestimmungen über die Werbung und drittfinanzierten Sendungen Richtlinien in einer Satzung fest, die im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen ist. Hierzu sind die Erlaubnisnehmer nach diesem Gesetz anzuhören.

## Fünfter Teil

### Weiterverbreitung herangeführter und vorhandener Rundfunkprogramme in Kabelanlagen

#### § 36

##### Zulässigkeit

Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von herangeführten und vorhandenen Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

ist zulässig. Die Weiterverbreitung ist der Landesanstalt vorher anzuzeigen.

### § 37

#### Rangfolge

(1) Soweit die Kabelanlage nicht ausreicht, sämtliche vorhandene und herangeführte Programme in das Kabelnetz aufzunehmen, gilt folgende Rangfolge:

1. die für das Land Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich bestimmten sowie die auf Grund einer Erlaubnis nach § 8 veranstalteten Rundfunkprogramme,
2. die im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem technischen Antennenaufwand empfangbaren Programme, sofern sie erdgebunden verbreitet werden (ortsübliche Programme),
3. sonstige inländische Rundfunkprogramme,
4. Rundfunkprogramme aus dem deutschen Sprachraum und aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft  
und
5. andere ausländische Rundfunkprogramme.

(2) Näheres kann die Landesanstalt in einem Kanalbelegungsplan festlegen, der als Satzung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen ist. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Verbände privater Rundfunkveranstalter und die Erlaubnisnehmer nach diesem Gesetz sind anzuhören.

### Sechster Teil

#### Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern

### § 38

#### Allgemeines

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nimmt die Landesanstalt wahr. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung und unterliegt der Rechtsaufsicht der Landesregierung.

(2) Organe der Landesanstalt sind:

1. der Landesrundfunkausschuß  
und
2. der Direktor.

(3) Die Landesanstalt hat das Recht, Beamte zu haben.

(4) Näheres zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Organisation wird durch Satzung festgelegt, die im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen ist.

### § 39

#### Zusammensetzung des Landesrundfunkausschusses

(1) Der Landesrundfunkausschuß besteht aus 11 Mitgliedern, die von den in Mecklenburg-Vorpommern beheimateten Organisationen jeweils gemeinsam dem Vorsitzenden des Landesrundfunkausschusses innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist benannt werden:

1. die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde;
2. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Seniorenverbände, die Behindertenverbände;
3. die Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestelltengewerkschaft und des Deutschen Beamtenbundes;
4. der Journalistenverband und der Zeitungsverlegerverband;
5. die Künstlerverbände, der Landeskulturrat, der Schriftstellerverband;
6. die Unternehmerverbände, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Freiberuflerverbände;
7. der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern;
8. der Bauernverband, der Tierschutzverband, die Umweltverbände;
9. der Landesheimatverband, der Landesfremdenverkehrsverband;
10. die Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten, die Frauenverbände, die Verbraucherzentrale;
11. der Landessportbund, der Landesjugendring.

(2) Können sich die Organisationen nach Absatz 1 Nr. 1–11 nicht auf einen gemeinsamen Vertreter verständigen, so schlagen diese jeweils einen Vertreter vor. Aus diesen Vorschlägen wählt der Landtag ein Mitglied für die entsprechende Gruppe der zusammengefaßten Organisationen.

(3) Solange und soweit Mitglieder in den Landesrundfunkausschuß nicht entsendet oder gewählt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Dabei dürfen dem Landesrundfunkausschuß nicht weniger als 5 Mitglieder angehören. Scheidet 1 Mitglied des Landesrundfunkausschusses vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu bestimmen.

### § 40

#### Aufgaben des Landesrundfunkausschusses

(1) Der Landesrundfunkausschuß nimmt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten,
2. Entscheidung über die Erteilung, Rücknahme und den Widerruf einer Erlaubnis,
3. Vergabe von Übertragungskapazitäten,
4. Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen,
5. Erlaß von Satzungen,
6. Feststellung des Haushaltsplanes der Landesanstalt und Entlastung des Direktors,
7. Wahl des Direktors,
8. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen.

(2) Der Landesrundfunkausschuß stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Landesrundfunkausschuß fest. Er wählt den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter und kann diese abberufen. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

#### § 41

##### **Amtszeit des Landesrundfunkausschusses und Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Amtszeit des Landesrundfunkausschusses beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Landesrundfunkausschuß die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landesrundfunkausschusses weiter.
- (2) Die Mitglieder des Landesrundfunkausschusses sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an Sitzungen werden ihnen ein nach der Satzung festgelegtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung nach dem Bundesreisekostenrecht gewährt.
- (3) Mitglied des Landesrundfunkausschusses kann nicht sein, wer
  1. nicht zum Landtag wählbar ist,
  2. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern angehört,
  3. den Aufsichtsorganen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehört oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer solchen steht oder für diese als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 12a des Tarifvertragsgesetzes tätig ist,
  4. Rundfunkveranstalter oder Träger einer technischen Übertragungseinrichtung ist, zu diesen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung steht oder von diesen abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

#### § 42

##### **Verfahren**

- (1) Die Sitzungen des Landesrundfunkausschusses sind nicht öffentlich. Der Direktor nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (2) Der Veranstalter eines Rundfunkprogramms und der für ein Rundfunkprogramm oder eine Sendung Verantwortliche können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Landesrundfunkausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen, soweit ihre Angelegenheiten behandelt werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Landesrundfunkausschusses sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Landesrundfunkausschuß kann weitere sachverständige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Landesrundfunkausschusses einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist jederzeit zu hören.

#### § 43

##### **Beschlußfassung**

- (1) Der Landesrundfunkausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Landesrundfunkausschuß beschlußfähig, wenn zu einer wegen Beschlußunfähigkeit aufgehobenen Sitzung unter ausdrücklichem Hinweis hierauf innerhalb einer angemessenen Frist erneut geladen wird.
- (2) Der Landesrundfunkausschuß faßt seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach § 40 Abs. 1 Nr. 1–3 und 7 ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Landesrundfunkausschusses erforderlich.

#### § 44

##### **Direktor**

- (1) Der Direktor ist Beamter auf Zeit und muß über ausreichende Sachkunde im Rundfunkwesen und der Verwaltung verfügen. Er wird vom Vorsitzenden des Landesrundfunkausschusses für eine Amtszeit von 6 Jahren ernannt. Bei einer Wiederwahl kann die Amtszeit bis zu 12 Jahren festgelegt werden. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Direktor vertritt die Landesanstalt gerichtlich sowie außergerichtlich und in der Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten. Er führt die laufenden Geschäfte der Landesanstalt und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Landesrundfunkausschusses,
  2. Durchführung des Einigungsverfahrens,
  3. Aufstellung des Haushaltsplanes der Landesanstalt,

4. Maßnahmen, die der Medienforschung dienen,
5. Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Landesanstalt.

§ 40 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt.

(3) Für den Direktor nimmt der Ministerpräsident die Aufgaben des Dienstvorgesehenen und der obersten Dienstbehörde wahr.

(4) Der Direktor ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Landesanstalt. Leitende Bedienstete können zu Beamten auf Zeit ernannt werden. Deren Amtszeit beträgt 8 Jahre.

## § 45

### Haushalts- und Rechnungswesen

Der Haushaltsplan der Landesanstalt bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft gewahrt sind.

## § 46

### Finanzierung der Landesanstalt

(1) Der Finanzbedarf der Landesanstalt soll durch Verwaltungsgebühren und durch einen Anteil an der Rundfunkgebühr gedeckt werden. Soweit es erforderlich ist und Haushaltsmittel hierfür bereitstehen, leistet das Land einen Zuschuß. Es kann auch ein Darlehen gewährt werden, wenn eine entsprechende Deckung für die Rückzahlung durch den Haushalt der Landesanstalt absehbar ist.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Die Landesanstalt kann von einem Rundfunkveranstalter jährlich eine Rundfunkabgabe erheben. Sie darf bis zu 2 v. H. der Nettoeinnahmen aus Werbung und Entgelten oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von DM 300 000 festgelegt werden. Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

## Siebenter Teil

### Datenschutzbestimmungen

## § 47

### Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten

Personenbezogene Daten eines Teilnehmers dürfen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Rundfunkprogramme nach diesem Gesetz nur abgefragt und verarbeitet werden, soweit dies für das Erbringen einer Leistung, für den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertrages mit dem Teilnehmer oder die Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist; sie sind zu löschen,

sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die sonstige Verarbeitung der Daten ist nur auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zulässig.

Die Speicherung der Abrechnungsdaten muß darauf angelegt sein, daß Art und Zeitpunkt der empfangenen Rundfunkprogramme oder Sendungen nicht erkennbar sind, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung.

## § 48

### Landesdatenschutzbeauftragter

(1) Der Landesdatenschutzbeauftragte überwacht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Landesanstalt und dem Kabelbetreiber mit Ausnahme der Deutschen Bundespost. Er verständigt die Landesanstalt über Beanstandungen.

(2) Dem Landesdatenschutzbeauftragten stehen gegenüber nichtöffentlichen Stellen die in § 30 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Auskunftsrechte zu; Betreiber und Veranstalter sind verpflichtet, dem Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit die kostenlose Kontrolle von Angeboten zu gewährleisten. Er ist befugt, zur Überwachung des Datenschutzes Geschäftsräume dieser Stelle zu betreten, dort die notwendigen Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) werden insoweit eingeschränkt.

## Achter Teil

### Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 49

### Konstituierende Sitzung des Landesrundfunkausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des ersten Landesrundfunkausschusses soll spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden, auch wenn noch nicht alle Mitglieder nach § 39 bestimmt worden sind. Der erste Landesrundfunkausschuß wird vom Ministerpräsidenten einberufen und vom ältesten Mitglied des ersten Landesrundfunkausschusses bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Benennung der Mitglieder des ersten Landesrundfunkausschusses erfolgt abweichend von § 39 gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

## § 50

### Ausschreibung von UKW-Frequenzen für die Veranstaltung eines landesweiten Hörfunkvollprogramms

Zur Durchführung des ersten Erlaubnisverfahrens für ein privates Hörfunkvollprogramm gilt abweichend von § 5 und § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes folgendes:

1. Bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird festgestellt, daß UKW-Frequenzen für die Veranstaltung eines landesweiten privaten Hörfunkvollprogramms zur Verfügung stehen.
2. Hierfür können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Erlaubnis­anträge gestellt werden, die binnen eines Monats beim Chef der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzureichen sind. Die Anforderungen ergeben sich aus der Gesetzesanlage I.

### § 51

#### **Ausschreibung von Fernsehfrequenzen für die Veranstaltung landesweiter Fernsehprogramme**

Zur Durchführung des ersten Erlaubnisverfahrens für zwei private Fernsehprogramme gilt abweichend von § 5 und § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes folgendes:

1. Bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird festgestellt, daß Fernsehkanäle für die Veranstaltung von zwei landesweiten privaten Fernsehprogrammen zur Verfügung stehen.
2. Hierfür können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Erlaubnis­anträge gestellt werden, die binnen eines Monats beim Chef der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzureichen sind. Die Anforderungen ergeben sich aus der Gesetzesanlage II.

### § 52

#### **Kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des Direktors**

Bis zur Wahl des Direktors der Landesrundfunkzentrale, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991, nimmt der Chef der Staatskanzlei kommissarisch insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme der Anträge auf Erteilung einer Hörfunkerlaubnis bzw. Fernseherlaubnis nach Maßgabe dieses Gesetzes,
2. Annahme der Benennungen der Mitglieder des Landesrundfunkausschusses entsprechend § 39,
3. Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Landesrundfunkausschusses,
4. Durchführung des Einigungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 1,
5. Vorbereitung von Beschlußvorlagen für den Landesrundfunkausschuß.

### § 53

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 9. Juli 1991

**Der Ministerpräsident  
Dr. Alfred Gomolka**

## Anlage I zu § 50 RGMV

### Ausschreibung von UKW-Frequenzen für die Veranstaltung eines landesweiten privaten Hörfunkvollprogramms

#### Antragsverfahren

Gemäß § 50 Nr. 2 RGMV können sofort mit Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (siehe hierzu § 53 RGMV) Anträge auf Erteilung einer Hörfunklaubnis, soweit technische Übertragungsmöglichkeiten bereits bestehen, in Mecklenburg-Vorpommern an die

Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
– Referat StK 130 –  
Schloßstraße 2–4  
O-2750 Schwerin

gestellt werden.

Anträge, die vorher eingehen, gelten erst am Tage des Inkrafttretens des Rundfunkgesetzes (Beginn der Bewerbungsfrist) als zugegangen. Nach § 13 Abs. 2 RGMV wird die Erlaubnis grundsätzlich auf 10 Jahre erteilt. Auf Antrag kann eine kürzere Geltungsdauer eingeräumt werden.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

Die schriftlichen Anträge sollen in elfacher Ausfertigung gestellt werden. Sie müssen alle vom Rundfunkgesetz geforderten Angaben einschließlich der für eine eventuelle Auswahlentscheidung (siehe hierzu § 12 RGMV) notwendigen Mitteilungen enthalten, die auf Anforderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden müssen. Weiterhin ist eine schriftliche Versicherung darüber beizufügen, daß der Antragsteller über die erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte verfügt bzw. rechtzeitig über sie verfügen wird.

Im übrigen sind insbesondere Angaben zu folgenden Prüfungsvoraussetzungen erforderlich:

- Beabsichtigte Programmdauer (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 RGMV),
- Geplante Aufnahme des Sendebetriebs,
- Erfüllung der persönlichen Erlaubnisvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 RGMV und Nichtvorliegen der Ausschlußgründe nach § 9 Abs. 2 RGMV,
- Offenlegung einer anderweitigen Erlaubnis als Rundfunkveranstalter und von Beteiligungen an anderen Rundfunkunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein einschließlich aller handelsrechtlich erheblichen Hinweise (Sitz, Geschäftsführung usw.) sowie sämtliche Angaben über die Kapitalanteile und Stimmrechte der Mitgesellschafter (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 RGMV), ggfs. auch über etwaige Rechte einzelner Gesellschafter oder Dritter, Sendungen selbst herzustellen oder zu gestalten.
- Finanzplan, aus welchem sich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 RGMV die Finanzierbarkeit des Programms ergibt. Hierzu gehört u.a. eine mittelfristige detaillierte Einnahmen- und Ausgabenüber-

sicht, und zwar einschließlich der Postbenutzungs-, Gema- und GVL-Gebühren sowie einer möglicherweise an die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) zu entrichtenden Rundfunkabgabe, die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 RGMV bis zu 2 v. H. der Nettoeinnahmen aus Werbung, höchstens jedoch 300 000 DM im Jahr betragen kann. Bei Aufforderung ist die Realisierbarkeit der Finanzierung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

- Unter Beachtung insbesondere der §§ 12 Abs. 2, 17 bis 19 und 31 bis 34 RGMV eine ausführliche Beschreibung des Programmvorhabens einschließlich möglicher Programmschwerpunkte,
- Vorlage eines Programmschemas, welches die redaktionelle Einordnung der unterschiedlichen Programmbestandteile und die entsprechende Aufteilung nach Sendezeiten einschließlich des Umfangs der Werbesendungen gemäß § 31 RGMV wiedergibt. Diese Angaben und Unterlagen müssen so beschaffen sein, daß im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach § 12 Abs. 2 RGMV eine Beurteilung u. a. darüber möglich ist, ob und inwieweit das beabsichtigte Programm den Anforderungen an Informations- und Meinungsvielfalt sowie an Beiträgen über das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse und das kulturelle Leben insbesondere im Land Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung beider Landesteile genügt.
- Darstellung des beabsichtigten technischen Nutzungskonzeptes. Hierzu gehören Angaben über den Sitz des Zentralstudios und gegebenenfalls über die Einrichtung von weiteren Studios zur Durchführung von Fensterprogrammen gemäß § 3 Abs. 5, § 10 Abs. 1 RGMV. Außer den Angaben über Anzahl und Ort dieser Studios ist ggfs. auch darzustellen, in welcher zeitlichen Folge das Sendernetz und etwaige Nebenstudios aufgebaut werden sollen.

#### 2. Gebührenpflicht

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk ist nach § 46 Abs. 2 Satz 1 RGMV eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitung und Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Rundfunkerlaubnis ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Der Veranstalter eines Rundfunkprogramms kann darüber hinaus gemäß § 46 Abs. 2 RGMV zur Entrichtung einer Rundfunkabgabe veranlagt werden, sofern dies die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) durch Satzung bestimmt. In der von der LRZ in jedem Fall zu erlassenden Gebührensatzung werden die Tarife für anfallende Verwaltungsgebühren festgelegt werden.

#### 3. Antragsfristen

Gemäß § 50 Nr. 2 RGMV sind Anträge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rundfunkgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern binnen eines Monats einzureichen. Diese Frist stellt eine **Ausschlußfrist** dar, so daß nur solche Anträge als fristgerecht eingegangen gelten, die alle wesentlichen Angaben und Unterlagen zu Nr. 1 enthalten.



#### 4. Sonstige Bestimmungen

- a) Die Antragsteller werden aufgefordert, schriftlich zu erklären, ob sie auch in anderen Bundesländern Anträge auf Erteilung einer Rundfunkerlaubnis gestellt haben.
- b) Im Hinblick auf § 12 Absatz 1 RGMV können nur Anträge

solcher Bewerber berücksichtigt werden, die sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, daß die Tatsache ihrer Bewerbung nach Ablauf der Bewerbungsfrist den Mitbewerbern mitgeteilt werden darf. Darüber hinaus wird gebeten, bei der Antragstellung zu erklären, daß sie mit der Veröffentlichung der Tatsache der Bewerbung einverstanden sind.

#### Anlage II zu § 51 RGMV

#### Ausschreibung von Fernsehfrequenzen für die Veranstaltung landesweiter Fernsehprogramme

##### Antragsverfahren

Gemäß § 51 Nr. 2 RGMV können sofort mit Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (siehe hierzu § 53 RGMV) Anträge auf Erteilung einer Fernseh-erlaubnis, soweit technische Übertragungsmöglichkeiten bereits bestehen, in Mecklenburg-Vorpommern an die

Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
– Referat 130 –  
Schloßstr. 2-4  
O-2750 Schwerin

gestellt werden. Anträge, die vorher eingehen, gelten erst am Tage des Inkrafttretens des Rundfunkgesetzes (Beginn der Bewerbungsfrist) als zugegangen. Nach § 13 Abs. 2 RGMV wird die Erlaubnis grundsätzlich auf 10 Jahre erteilt. Auf Antrag kann eine kürzere Geltungsdauer eingeräumt werden.

##### 1. Antragsvoraussetzungen

Die schriftlichen Anträge sollen in elfacher Ausfertigung gestellt werden. Sie müssen alle vom Rundfunkgesetz geforderten Angaben einschließlich der für eine eventuelle Auswahlentscheidung (siehe hierzu § 12 RGMV) notwendigen Mitteilungen enthalten, die auf Anforderungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden müssen. Weiterhin ist eine schriftliche Versicherung darüber beizufügen, daß der Antragsteller über die erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte verfügt bzw. rechtzeitig über sie verfügen wird.

Im übrigen sind insbesondere Angaben zu folgenden Prüfungsvoraussetzungen erforderlich:

- Beabsichtigte Programmkategorie und Programmdauer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RGMV),
- Geplante Aufnahme des Sendebetriebs,
- Erfüllung der persönlichen Erlaubnisvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 RGMV und nicht vorliegende Ausschlußgründe nach § 9 Abs. 2 RGMV,
- Offenlegung einer anderweitigen Erlaubnis als Rundfunkveranstalter und von Beteiligungen an anderen Rundfunkunter-

nehmen einschließlich aller handelsrechtlich erheblichen Hinweise (Sitz, Geschäftsführung usw.) sowie sämtliche Angaben über Kapitalanteile und Stimmrechte der Mitgesellschafter (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 RGMV), ggfs. auch über etwaige Rechte einzelner Gesellschafter oder Dritter, Sendungen selbst herzustellen oder zu gestalten,

- Finanzplan, aus welchem sich gemäß § 11 Abs. 1 und 2 RGMV die Finanzierbarkeit des Programms ergibt. Hierzu gehört u.a. eine mittelfristige detaillierte Einnahmen- und Ausgabenübersicht, und zwar einschließlich der Postbenutzungs-, Gemein- und GVL- Gebühren sowie einer möglicherweise an die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) zu entrichtenden Rundfunkabgabe, die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 RGMV bis zu 2 v. H. der Nettoeinnahmen aus Werbung, höchstens jedoch 300 000 DM im Jahr betragen kann. Bei Aufforderung ist die Realisierbarkeit der Finanzierung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.
- Unter Beachtung insbesondere der §§ 12 Abs. 2, 17 bis 19 und 31 bis 34 RGMV eine ausführliche Beschreibung des Programmvorhabens einschließlich möglicher Programmschwerpunkte,
- Vorlage eines Programmschemas, welches die redaktionelle Einordnung der unterschiedlichen Programmbestandteile und die entsprechende Aufteilung nach Sendezeiten einschließlich des Umfangs der Werbesendungen gemäß § 31 RGMV wiedergibt. Diese Angaben und Unterlagen müssen so beschaffen sein, daß im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach § 12 Abs. 2 RGMV eine Beurteilung u.a. darum möglich ist, ob und inwieweit das beabsichtigte Programm den Anforderungen an Informations- und Meinungsvielfalt sowie an Beiträgen über das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse und das kulturelle Leben genügt.
- Darstellung des beabsichtigten technischen Nutzungskonzeptes. Hierzu gehören ggfs. Angaben über den Sitz eines Landesstudios.

##### 2. Gebührenpflicht

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk ist nach § 46 Abs. 2 RGMV eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitung und Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Rundfunkerlaubnis ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Der Veranstalter eines Rundfunkprogramms kann darüber hinaus gemäß § 46 Abs. 2 RGMV zur Entrichtung einer Rundfunkabgabe veranlagt werden, sofern dies die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) durch Satzung bestimmt. In der von der LRZ in jedem Fall zu erlassenen Gebührensatzung werden die Tarife für anfallende Verwaltungsgebühren festgelegt werden.

### 3. Antragsfristen

Gemäß § 51 Nr. 2 RGMV sind Anträge ab dem Zeitpunkt bis Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern binnen eines Monats einzureichen. Diese Frist stellt eine **Ausschlußfrist** dar, so daß nur solche Anträge als fristgerecht eingegangen gelten, die alle wesentlichen Angaben und Unterlagen zu Nr. 1 enthalten.

### 4. Sonstige Bestimmungen

- a) Die Antragsteller werden aufgefordert, schriftlich zu erklären, ob sie auch in anderen Bundesländern Anträge auf Erteilung einer Rundfunkerlaubnis gestellt haben.
- b) Im Hinblick auf § 12 Abs. 1 RGMV können nur Anträge solcher Bewerber berücksichtigt werden, die sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, daß die Tatsache ihrer Bewerbung nach Ablauf der Bewerbungsfrist den Mitbewerbern mitgeteilt werden darf. Darüber hinaus wird gebeten, bei der Antragstellung zu erklären, daß sie mit der Veröffentlichung der Tatsache der Bewerbung einverstanden sind.